

Bird & Bird

IT-Sicherheitsgesetz 2.0

Allgemeine FAQ des BSI zu den Pflichten der Unternehmen im „besonderen öffentlichen Interesse“ nach dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – Welche Unternehmen sind davon betroffen und was müssen sie jetzt tun?



Stand: 29.10.2021

Kategorie des Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse	Pflichten		
	Registrierung beim BSI und Benennung einer zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Stelle	Unverzügliche Meldung von Störungen	Vorlage einer Selbsterklärung zur IT-Sicherheit
<p>UBI 1: Unternehmen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AWV (§ 2 Abs. 14 S. 1 Nr. 1 BSIG)</p> <p>Bsp.: Wehrtechnik, Verarbeitung staatlicher Verschlussachen m. BSI-Zulassung etc.</p> <p>Mittlerer Handlungsbedarf Zeitpunkt der Geltung der Pflichten: ab 1. Mai 2023</p>	<p>Bestehen einer solchen Pflicht gleichzeitig mit der Vorlage der ersten Selbsterklärung zur IT-Sicherheit (§ 8f Abs. 5 BSIG)</p>	<p>Pflicht zur unverzüglichen Meldung an das BSI der folgenden Störungen über die benannte Stelle:</p> <p>(1) Störungen der Verfügbarkeit, der Integri- tät, der Authentizität und der Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Kom- ponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchti- gung der Erbringung der Wertschöpfung geführt haben,</p> <p>(2) erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität, der Authentizität und der Vertrau- lichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beein- trächtigung der Erbringung der Wert- schöpfung führen können (§ 8f Abs. 7 BSIG).</p> <p>Inhalt der Meldung: Die Meldung muss An- gaben zu (i) der Störung, (ii) zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere zu der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, (iii) der betroffenen Informationstechnik und (iv) der Art der betroffenen Einrichtung oder Anlage enthalten.</p>	<p>Pflicht zur Vorlage einer Selbsterklärung zur IT-Sicherheit beim BSI spätestens bis zum ersten Werktag, der darauf folgt, dass die Unternehmen erstmalig oder erneut als Unter- nehmen im besonderen öffentlichen Interesse nach § 2 Abs. 14 S. 1 Nr. 1 oder 2 gelten, und da- nach mindestens alle 2 Jahre (§ 8f Abs. 1 BSIG).</p> <p>Inhalt einer Selbsterklärung: Aus der Selbsterklärung muss hervorgehen</p> <p>(1) welche Zertifizierungen im Bereich der IT-Sicherheit in den letzten 2 Jahren durchgeführt, welche Prüfgrundlage und welcher Geltungsbereich hierfür festgelegt wurden,</p> <p>(2) welche sonstigen Sicherheitsaudits oder Prüfungen im Bereich der IT- Sicherheit in den letzten 2 Jahren durchge- führt, welche Prüfgrundlage und welcher Gel- tungsbereich hierfür festgelegt wurden <i>oder</i></p> <p>(3) wie sichergestellt wird, dass die für das Unternehmen besonders schützens- werten informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse angemessen geschützt werden, und ob dabei der Stand der Technik eingehalten wird.</p>
<p>UBI 2: Unternehmen, die nach ihrer inländischen Wertschöpfung zu den größten Unternehmen in Deutschland gehören und daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutsch- land sind oder die für solche Unternehmen als Zulieferer wegen ihrer Alleinstellungs- merkmale von wesentlicher Bedeutung sind (§ 2 Abs. 14 S. 1 Nr. 2 BSIG)</p> <p>Niedriger Handlungsbedarf (aufgrund der noch fehlenden Rechtsver- ordnung; Zeitpunkt der Geltung der Pflicht- en: frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung)</p>			

Kategorie des Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse	Pflichten		
	Registrierung beim BSI und Benennung einer zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Stelle	Unverzügliche Meldung von Störungen	Vorlage einer Selbsterklärung zur IT-Sicherheit
<p>UBI 3: Unternehmen, die der Regulierung durch die Störfall-Verordnung unterliegen (§ 2 Abs. 14 S. 1 Nr. 3 BSIG)</p> <p>Hoher Handlungsbedarf (Zeitpunkt der Geltung der Pflicht: ab dem 1. November 2021)</p>	<p>N/A</p> <p>Nur auf <i>freiwilliger Basis</i>; ab sofort (§ 8f Abs. 6 BSIG)</p>	<p>Pflicht zur unverzüglichen Meldung an das BSI der folgenden Störungen</p> <p>(1) Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität, der Authentizität und der Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Störfall nach der Störfall-Verordnung geführt haben,</p> <p>(2) erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität, der Authentizität und der Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Störfall nach der Störfall-Verordnung führen können (§ 8f Abs. 8 BSIG).</p> <p>Unter die Meldepflicht für Störfall-UBI fallen gemäß den FAQ des BSI insbesondere Ereignisse, die zu ernststen Gefahren führen, welche das Leben von Menschen bedrohen oder bei denen schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann. Die Meldepflicht soll dabei helfen, kritische Situationen schneller und/oder besser zu überwinden sowie Dritte rechtzeitig vor wiederkehrenden Gefahren zu warnen.</p> <p>Inhalt der Meldung: Die Meldung muss Angaben zu (i) der Störung, (ii) zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere zu der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, (iii) der betroffenen Informationstechnik und (iv) der Art der betroffenen Einrichtung oder Anlage enthalten (siehe das Formular des BSI)</p>	<p>N/A</p>

Bird & Bird

Ihre Kontakte

Dr. Fabian Niemann

Partner

Leiter der deutschen
Datenschutzgruppe
Co-Leiter der internationalen
Tech&Comms-Gruppe

Tel: +4921120056254
fabian.niemann@twobirds.com



Dr. Natallia Karniyevich

Associate

Tel: +4921120056254
natallia.karniyevich@twobirds.com



[twobirds.com](https://www.twobirds.com)

Abu Dhabi & Amsterdam & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Casablanca & Copenhagen & Dubai & Dusseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Luxembourg & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & San Francisco & Shanghai & Singapore & Stockholm & Sydney & Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.